



Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Ulm

Hochschule Ulm

Dokumenten-ID	HSULM-9-53
Dokumentenart	Satzung
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Ulm
Beschlussdatum vom	29.07.2016; 07.04.2017
Gültig ab	01.05.2017
Version	1.3
Status	Veröffentlichung
Hochschuleinrichtung	Rektorat
Verantwortliche	Kanzlerin
Vertraulichkeitsstufe	Offen
Sprache	DE

Überarbeitungshistorie

Erste Version	SSC	0.1	11.03.2016
Überarbeitung Gebühren	Referentin Kanzlerin	0.2	05.06.2016
Überarbeitung Gebühren	Referentin Kanzlerin	0.3	25.07.2016
Veröffentlichung	Rektor / Kanzlerin	1.0	04.08.2016
Änderung Anlage 1: (2) Verwaltungsangelegenheiten	Referentin Rektorat	1.1	31.03.2017
Ergänzung Anlage 1	Referentin Kanzlerin	1.2	13.12.2017

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines.....	1
§2 Fälligkeit.....	1
§3 Gebührenbemessung	1
§4 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung, Erlass.....	2
§5 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung	2

Aufgrund von §2 Abs.2 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99,167), hat der Senat der Hochschule Ulm in seiner Sitzung am 29.07.2016 nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hochschule Ulm setzt, mit Ausnahme der Tatbestände in den §§ 12-18 LHGebG, Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen durch diese Satzung fest.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit den in Abs.1 genannten öffentlichen Leistungen entstehen, jedoch nicht in die Gebühren eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

(1) Sofern in dieser Satzung oder durch die Hochschule Ulm kein späterer Fälligkeitszeitpunkt zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, werden die Gebühren und Auslagen mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig (§18 Landesgebührengesetz (LGebG) in der aktuell gültigen Fassung).

(2) Die Gebühr für Gasthörer wird mit der Bekanntgabe der Zulassung und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig; bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

(3) Werden Gebühren nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(2) Die Hochschule Ulm kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühr ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr in einem Missverhältnis zur Leistung steht.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach § 34 Abs.1 und § 59 Landeshaushaltsordnung.

Die Hochschule Ulm darf Gebühren nur

- a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) In Einzelfällen können zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

(3) Bei Gebühren in Höhe von 20,00 € und darunter sind im Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand eine Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung oder Erlass ausgeschlossen. In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Die *Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten an der Hochschule Ulm* wird in der in § 1 der *Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Ulm* bestimmten Form bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

(3) Die *Satzung über die Erhebung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Entgelten der Hochschule Ulm* gilt für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach der bislang geltenden Hochschulgebührensatzung abgewickelt.

Ulm, den 27.04.2017

gez.

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 28.04.2017 bis 15.05.2017 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 28.04.2017.

Ulm, den 26.04.2017

gez.

Iris Teicher
Kanzlerin

Anlagen

1. Gehührentabellen der Hochschule Ulm

Gebührentabellen der Hochschule Ulm

(1) Studentische Angelegenheiten

		Gebühr in €
1.	Zweitschriften	
1.1	Fertigung einer Zweitschrift für eine beschädigte oder abhanden gekommene Hochschulabschlussurkunde (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)	15,00
1.2	Fertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses und eines Diploma-Supplements	15,00
1.3	für die Zweitausstellung einer Chipkarte (außer bei technischem Defekt)	10,00
2.	Bescheinigungen	
2.1	einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,00
2.2	einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung	5,00
3.	Beglaubigungen	
3.1	für die Beglaubigung von Dokumenten, die im Original von der Hochschule Ulm ausgestellt wurden, je beglaubigtes Dokument	5,00
4.	Säumnisgebühren	
4.1	Verspätete Rückmeldung	10,00
5.	Gasthörergebühr	
5.1	Gasthörergebühr pro Semester	60,00

(2) Verwaltungsangelegenheiten

		Gebühr in €
1.	Verfahrensgebühren	
1.1	Zurückweisung eines Widerspruchs im Rechtsbehelfsverfahren, je nach Aufwand	30,00 bis 90,00
1.2	Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	15,00 bis 1.000,00
1.3	Bearbeitung von Anfragen im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes	0,00 bis 1.000,00
1.4	Servicegebühr (Die Servicegebühr fällt einmalig bei der Immatrikulation an und muss zusammen mit dem ersten Verwaltungskostenbeitrag entrichtet werden.)	10,00 €

Gebührentabellen der Hochschule Ulm

(3) Bibliotheksgebühren

		Gebühr in €
1.	Mahngebühren/Überschreitungsgebühren	
1.1	1. Mahnung je ausgeliehenes Medium	1,50
1.2	2. Mahnung je ausgeliehenes Medium	5,00
1.3	jede weitere Mahnung je ausgeliehenes Medium	10,00
1.4	Botengänge im Zusammenhang mit Mahnverfahren	20,00
1.5	Mahngebühren für Kurzausleihe je ausgeliehenes Medium / pro Tag	3,00
2.	Fernleihe	
2.1	Fernleihe je bestelltes Medium	1,50
3.	Ersatzbeschaffungen/Beschädigungen	
3.1	Neubeschaffungen bei Verlust, Beschädigungen oder bei Nichtrückgabe nach der 4. Mahnung etc.	tatsächlicher Aufwand + Bearbeitungsgebühr 20,00
3.2	Verlust von Mediendatenträgern	2,50
3.3	Neuausstellung des Bibliotheksausweises	5,00
4.	Kopien / Ausdrücke	
4.1	A 4 Kopien / Ausdruck	Aktueller Preis des Dienstleisters
4.2	A 3 Kopien / Ausdrücke	Aktueller Preis des Dienstleisters
5.	Sonstiges	
5.1	Sonstige Auslagen, die der Hochschule Ulm berechnet werden (z. B. Fernleihe usw.)	In der anfallenden Höhe
5.2	Für externe Nutzer der Bibliothek wird eine Anmeldegebühr erhoben; dies gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen	10,00
5.3	Bei Schlüsselverlust bzw. Beschädigung der Schließfächer wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben	20,00

Gebührentabellen der Hochschule Ulm

(4) Druck- und Kopierkosten

		Gebühr in €
1.	Preise für Drucken und Kopieren an den Multifunktionsgeräten der Hochschule	
1.1	A4 einseitig in Farbe in Schwarz-weiß	0,10 0,03
1.2	A3 einseitig in Farbe in Schwarz-weiß	0,20 0,06
1.3	Bei einem zweiseitigen Ausdruck wird der Gesamtpreis für das Dokument mit dem Faktor 0,95 multipliziert	

(5) Raumnutzungsgebühren/Medientechnik

		Gebühr in €
1.	Nutzungsentgelte für die stundenweise Überlassung von Räumen	
1.1	Aula bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	240,00 400,00
1.2	G01 bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	120,00 200,00
1.3	G03 bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	90,00 150,00
1.4	Foyer B Bau, UG bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	180,00 300,00
1.5	Foyer B Bau, EG bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	180,00 300,00
1.6	Hörsäle bis 90m ² bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	50,00 80,00

Gebührentabellen der Hochschule Ulm

1.7	Hörsäle ab 90m ² bis 4 Stunden ab 4 Stunden bis ganzer Tag	90,00 160,00
1.8	Alle sonstigen Räumlichkeiten werden nach m ² berechnet m ² pro Stunde	0,60 €

		Gebühr in €
2.	Entgelte für die Nutzung der Medientechnik in den Räumen	
2.1	Die Entgelte für die Nutzung der Medientechnik richten sich nach den Tagen der Raumnutzung: 1 Tag 2 Tage 3 Tage 4 Tage 5 Tage 6 Tage	80,00 125,00 155,00 175,00 190,00 200,00
2.2	Für eine Nutzung von 7 Tagen und mehr gelten folgende Entgelte: Basispreis 7 Tage Für jeden weiteren Tag zusätzlich (8-14 Tage) Für jeden weiteren Tag zusätzlich (ab 15 Tagen) ab 31 Tagen monatsweise Abrechnung, je weiterem angefangenen Monat	180,00 10,00 5,00 75,00

(6) Personalkosten

		Gebühr in €
1.	Personalkosten für im Rahmen von Raumüberlassungen zusätzlich in Anspruch genommenes Personal	
1.1	Einfacher Dienst	43,00 / Std.
1.2	Mittlerer Dienst	53,00 / Std.
1.3	Gehobener Dienst	66,00 / Std.

Gebührentabellen der Hochschule Ulm

(7) Entgelte für die Nutzung von Geräten der Hochschule Ulm durch Ausgründungen der Hochschule Ulm in den ersten drei Jahren

		Gebühr in €
1.	Entgelte für Gerätenutzung	
1.1	Anschaffungswert bis 500 €	0,00 / Std.
1.2	Anschaffungswert bis 1.500 €	5,00 / Std.
1.3	Anschaffungswert bis 2.500 €	8,00 / Std.
1.4	Anschaffungswert bis 10.000 €	15,00 / Std.
1.5	Anschaffungswert bis 25.000 €	18,00 / Std.
1.6	Anschaffungswert bis 50.000 €	22,00 / Std.
1.7	Anschaffungswert bis 75.000 €	26,00 / Std.
1.8	Anschaffungswert bis 100.000 €	29,00 / Std.
1.9	Anschaffungswert bis 150.000 €	36,00 / Std.

(8) Kosten für Weiterbildung

		Gebühr in €
1.	Kosten für Weiterbildungsangebote	
1.1		
1.2		
1.3		